



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

17. Mai 1995

Zl. 353.110/79-I/6/95

An den  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

XIX. GP.-NR  
803 /AB  
1995 -05- 18

Parlament  
1017 Wien

zu 739 10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stadler, Lafer und Kollegen haben am 17. März 1995 unter der Nr. 739/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Krankenstände der Bediensteten der Ressorts gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend?
3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandsversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs. 1 Z 2 LDG 1984) Bestimmung?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend?
5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
  - a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
  - b) ein fachärztliches Gutachten
  - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt?

- 2 -

6. In wievielen Fällen wurde von der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens aufgrund der Angaben des Dienstnehmers bzw. aufgrund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden?
7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994.
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994.
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994.
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen?
10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden.
  - a) Beamten
  - b) Vertragsbediensteten Ihres Ressorts im Durchschnitt?
11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts?
12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft?
13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind?
14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen treffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, daß bei der Beantwortung dieser Anfrage nur die Bediensteten der Zentralleitung berücksichtigt werden konnten. Die zur Erhebung notwendige Durchsicht aller Pensionierungsakte auch der Bediensteten der nachgeordneten Dienststellen würde einen Verwaltungsaufwand verursachen, der nicht vertretbar ist. Zudem wäre eine Beantwortung der Anfrage in diesem Fall innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraumes nicht möglich.

- 3 -

Zu den Fragen 1 bis 3:

Zur Frage 1 ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, daß ein Beamter allenfalls pensioniert wird, weil er wegen Krankheit, Unfalls oder infolge eines Gebrechens an der Ausübung seines Dienstes gehindert wird. Es wird ihm also nicht vor der Pensionierung ein Jahr als Krankenstand gewissermaßen zur "Konsumierung" gewährt. Die Pensionierung ist die Folge des Krankenstandes und nicht der Krankenstand eine Art dienstfreier Vorlaufzeit der Pensionierung.

Im Zeitraum 1990 bis 1994 wurde im Bundeskanzleramt aus medizinischen Gründen gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 Beamten-Dienstrechtsge- setz 1992 ein Beamter in den Ruhestand versetzt.

Zu Frage 4:

Da es sich nur um einen Fall gehandelt hat, kann aus Gründen des Datenschutzes der medizinische Grund für die Ruhestandsver- setzung nicht bekanntgegeben werden.

Zu Frage 5:

Es wurde sowohl ein Gutachten des Vertrauensarztes als auch ein fachärztliches Gutachten eingeholt.

Zu Frage 6:

In keinem Fall wurde bzw. wird ohne Einholung eines Gutachtens entschieden.

Zu den Fragen 7 bis 11:

Eine Beantwortung dieser Fragen ist innerhalb des für die Beant- wortung dieser schriftlichen Anfrage vorgesehenen Zeitraums nicht möglich. Eine Beantwortung würde einen nicht vertretbaren administrativen Aufwand erfordern.

- 4 -

Zu Frage 12:

Die Überprüfung erfolgt im Rahmen der im § 51 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 festgelegten Regelung, die auch für Vertragsbedienstete angewendet wird. Bei längeren und öfteren Krankenständen eines Bediensteten wird zusätzlich auch ein vertrauensärztliches Gutachten eingeholt.

Zu den Fragen 13 und 14:

Die gesetzlichen Bestimmungen und die geübte Praxis sind für die Kontrolle der Krankenstände ausreichend.

*baunigay*